



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

05.11.2019

Vorlagen Nr.

M 2 / 2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Finanzverwaltung

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Satzungsentwurf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) als Satzung.


Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
Gemeinderat	09.12.2003	ö	Vergnügungssteuersatzung	-
-		-		-
-		-		-
-		-		-

II. Sachvortrag

Die Stadt Blaustein erhebt gegenwärtig die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Gewinnspielautomaten) auf Grundlage der Satzung vom 09. Dezember 2003 nach dem Stückzahlmaßstab.

Nach aktueller Rechtsprechung ist der Stückzahlmaßstab bei der Vergnügungssteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr zulässig (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Februar 2009, welches besagt, dass diese Besteuerungsart unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt).

Da es sich um eine Aufwandssteuer handelt, die den Aufwand der Spieler der Steuer unterzieht und die vom Aufsteller des Gerätes auf den Spieler abgewälzt werden kann, muss künftig der tatsächliche Spielaufwand besteuert werden. Dies ist durch die elektronischen Zählwerke der modernen Geräte mit Gewinnmöglichkeit möglich und wird von der Rechtsprechung gefordert. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit besteht keine Verpflichtung zum Einbau elektronischer Zählwerke, weshalb weiterhin nur eine Stückzahlbesteuerung möglich ist.

Die Steuererhebung darf für den Aufsteller keine erdrosselnde Wirkung haben. Die meisten Kommunen liegen mit ihrem Steuersatz im Rahmen von 15 Prozent bis 25 Prozent (weiteres hierzu siehe auch das Umfrageergebnis, Anlage 2). Diese Sätze werden von der Rechtsprechung bisher anerkannt.


Der angefügte Satzungsentwurf ist nach diesen Vorgaben aktualisiert und auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetages überarbeitet. Die seit dem 01.01.2004 unveränderten Steuersätze für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wurden auf Grundlage des Umfrageergebnisses angepasst. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist ein Steuersatz von 20 % der elektronisch festgehaltenen Bruttokasse angesetzt. Die Umsatzzahlen müssen vom Aufsteller vierteljährlich gemeldet werden. Die Aufsteller sind verpflichtet, die Einspielergebnisse bis spätestens zum 15. Tag nach Quartalsende anhand eines vorgegebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen. Erfolgt keine

Steuererklärung, werden die Einspielergebnisse geschätzt und die Steuer wird entsprechend festgesetzt.

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird weiterhin der Stückzahlmaßstab (Pauschalsteuer) von den Gerichten für rechtmäßig anerkannt. Die Besteuerung erfolgt wie bisher nach der Zahl und der Art der Spielgeräte sowie dem Aufstellungsort. Dementsprechend wird in § 7 Absatz 1, Nummer 2 des Satzungsentwurfs in Spielhallen ein Steuerbetrag für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Höhe von 100 Euro (bisher 48,00 Euro) und außerhalb von Spielhallen 50 Euro (bisher 36,00 Euro) vorgeschlagen.

III. Finanzierung

Unter der HH-Stelle 1.9000.0200 wurde in den letzten Jahren immer ein Vergnügungssteueraufkommen von rund 16.000 Euro vereinnahmt. Mit der vorgesehenen Satzungsänderung dürften sich diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2020 erhöhen.



.....
Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen:

- 1.) Entwurf Vergnügungssteuersatzung
- 2.) Umfrageergebnis

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 05. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Blaustein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-PC's).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

100 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:

50 €.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten nach §10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.2003.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach

§ 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Blaustein, 06. November 2019

Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten Nr.

**Anlage 2 zur
Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Umfrageergebnis Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

Vergnügungssteuersatzung § 7 Abs. 1 Steuersatz

Stadt	v.H.
Ehingen	20
Bad Urach	20
Münsingen	20
Ulm	26
Laupheim	20
Geislingen	25
Laichingen	14
Eningen u.A.	20
Blaubeuren	20
Erbach	20
Langenau	20
Mittelwert	20,3

Vorschlag für Blaustein: 20 v. H.

Vergnügungssteuersatzung § 7 Abs. 2 Steuersatz

Stadt	v.H.
Ehingen	150 €/ 50 €
Bad Urach	100 €/ 50 €
Münsingen	100€/ 50 €
Ulm	170 €/ 80 €
Laupheim	150 €/ 60 €
Geislingen	100 €/ 40 €
Laichingen	50 €/ 25 €
Eningen u.A.	90 €/ 50 €
Blaubeuren	100 €/ 50 €
Erbach	100 €/ 50 €
Langenau	100 €/ 50 €

Vorschlag für Blaustein: 100 €/50 €